

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 15

Artikel: Schlussbetrachtung zum Solothurnischen Primarschulgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schlußbetrachtung zum Solothurnischen Primarschulgesetz.

□ Hier folgt eine Art Commentar zum eingesandten Schulgesetze.

A. Errichtung der Schulen.

Ueber die Dauer der Schulzeit stritten sich „Schule und Leben“; jedoch behielt das Ende des Kampfes einen versöhnlichen Anstrich. Die oberen Schüler (14 und 15 jährige) mußten bis zur Ernte eine Sommerschule besuchen. Die Freunde längerer Schulzeit brachten Folgendes zur Begründung vor: Wir wollen auch schon frühzeitig die Kinder in den ländlichen Arbeiten üben, doch daneben die geistige Pflege des Schülers nicht verkümmern, da im 14. und 15. Lebensjahre das geistige Leben des Kindes erst recht erwacht, im reformirten Bucheggberg, sowie im Kanton Bern, wo doch Landwirthschaft nicht vernachlässigt ist, die Schulzeit bis in's 16. Jahr hinübergeht. Heutzutage ist für einen Landbewohner Buchführung, Naturlehre, sogar etwas Chemie nothwendig, auch dürften solche Frühschulen zur Sommerszeit der Landarbeit ganz wenig Kräfte entziehen. Im Winter kann nicht Alles erzwungen werden, die Schulzeit darf nie zu lange ausgesetzt sein, es muß der Schule und Familie Genüge geleistet werden. Der vermögliche Bauer läßt die Arbeit durch Knechte verrichten, der Mittelbauer und der Tanner haben wenig Land, daher wenig Arbeit. Wer ein Professionist werden will, muß gute Schulbildung besitzen. Für 14- bis 15-jährige Primarschüler ist eine Sommerschule nothwendig, weil die 20-jährigen Rekruten oft nicht einmal mehr ihren Namen schreiben können, und sie ist möglich, wenn die Eltern und Behörden auf dem Lande dem Gesetze und Lehrer ihre Mitwirkung nicht versagen.

Die Anhänger nicht allzulanger Schulzeit stellten sich auf den wirklichen Standpunkt des Lebens und sahen, wie Vater Wehrli, auch in der Arbeit ein sehr einflußreiches Bildungsmittel. Der Mittelmann und Tanner brauchen größere Kinder bei der Arbeit und dieselben ersetzen oft theure Tagelöhner, welche letztere oft nicht einmal erhältlich sind. Nicht die kurze Schulzeit, wohl aber der unfleißige Schulbesuch ist der Wurm an unserem Schulwesen. Die Armuth ist da und dort der sich geltend machende Schulgegner. Schulliebe ist besser als Schulzwang, die Sorge für Ernährung armer Eltern und Kinder ist vielfach dringender als die Schule. Die Schule darf überhaupt mit der Familie nicht in drückende Kollisionen gerathen, denn Noth bricht Eisen und ein überladener Wagen bleibt gerne stecken. Nichts wirkt schwächer als unausführbare Gesetze. —

Die Vorkämpfer einer frühen Schulpflichtigkeit (schon für 6-jährige Kinder) machten unter andern Gründen folgende geltend: Es ist für viele Kinder ein Glück, wenn sie frühe in die Schule kommen, weil sie zu Hause ohne Aufsicht und Pflege aufwachsen und verwildern. Das kindliche Alter ist bildsam, die Eindrücke haften, der Aufenthalt in der großen heitern Schulstube ist nicht ungesunder als die oft dumpfe Stube zu Hause, viele in der Verwahrlosung aufgewachsene Kinder müssen gehörig gewaschen und gekämmt, somit gesundheitlich gebessert in der Schule erscheinen. Gegen zu frühem Schuleintritt sprechen folgende Urtheile: Es gibt allerdings Kinder, die frühe reif sind; allein je älter desto reifer werden sie. Ein halbes Jahr macht weder kalt noch warm. Je reifer der Verstand des Kindes, desto bessere Ergebnisse sind in der Schule zu erreichen. Im 7. Jahre lernen sie in 4 Wochen mehr, als im 6. in einem halben Jahre. Die 7-jährigen gehörig entwickelten Schulkinder würden durch die minder entwickelten 6-jährigen in ihren Fortschritten gehemmt, Schülerzahl und neue Schulhäuser würden vermehrt. —

Handwerkslehrlinge dürfen nach dem neuen Gesetze von der Oberschule dispensirt werden. Die Lehrer sind zu Abhaltung von Abend- oder Sonntagschulen verpflichtet. Besuch frei. Casernenschulen beliebt nicht. Inter anna silent Musæ. Obschon wir 14 Schulen mit 81—100 Schülern besitzen und sich die Schülerzahl durch Verlängerung der Schulzeit vermehrt, so fordert das jetzige Gesetz für eine Schule über 80 Kinder einen zweiten Lehrer, und dies mit Recht. — Volksgesang ist obligatorisches Schulfach. Dieser Satz ist augenscheinlich gerichtet gegen die miserabeln Lieder: Schnapps, Schnapps, du edles Getränk 2c. 2c.

B. Von den Schullehrern.

Es gab sich gewisserseits eine Ansicht kund, dem Seminardirektor einen fachmännischen Unterlehrer beizugeben, weil die gelehrten Professoren oft wunderliche Leute seien. Es gibt aber gewiß auch unter den Unstudirten wunderliche Ränze! — Wieder andere wollten nach dem Beispiele Zürich's und Bern's den Besuch der Lehrervereine obligatorisch erklären. Es ging aber bisher gut ohne Zwang. Ein Lehrer schrieb einmal auf die Einladung:

Der Verein wäre recht,
Allein die Zeiten sind gar schlecht.
Der Lohn reicht nicht aus,
Darum bleibe ich zu Haus. —

Ueber die Amtsdauer waren die Meinungen natürlich wieder getheilt. Kurze Anstellung bringt den so nachtheiligen Lehrerwechsel, Eifersüchteleien im Lehrerstande, verunmöglicht die Durchführung des gleichen Kindes unter dem gleichen Lehrer durch alle acht Schuljahre. Freilich kann dabei ein zwischen Lehrer und Gemeinde eingetretenes Mißverhältniß leichter gehoben werden. Eine längere Anstellung gibt dem Lehrer eine ruhige, unabhängige Wirksamkeit. Wenn nämlich der Lehrer selbstständig blos seinem Berufe lebt, nicht wohlthenerisch höfzelt und heuchlerisch schmeichelt, ist er gar leicht den Verfolgungen des Bazenstolzes und des Eigennutzes ausgesetzt; auch dürften leicht bei mehreren Konkurrenten heimliche Mindersteigerungen stattfinden, was der Volksschule den Herzstoß geben würde. Gott bewahre uns bei den ohnehin einfachen Besoldungsverhältnissen vor solchem Schachertreiben! Längere Amtsdauer bringt bessere Lehrer und erfolgreichere Früchte. — Daß auch die Mißgunst bazenstolzer Bauern gerne eine Rolle spielen möchte, zeigte der vereinzelte Antrag eines Kantonsrathes ab dem Lande, dem Schullehrer kein Bauholz zu verabfolgen, wenn auch alle andern Bürger diese Gabe erhielten! Wo hat es, um's Himmelswillen, der Schullehrer verdient, daß ihm so etwas abgezwaft werde? —

Die Schulkommission als Sittengericht aufzustellen, wollte nicht belieben.

C. V o n d e r A u f s i c h t.

Es wurde beantragt, für Solothurn's und Olten's Schulkommissionen ein besonderes Reglement aufzustellen, wie in Zürich, Winterthur u. Freilich gibt die Stadt Solothurn für Lehrer und Lehrerinnen jährlich 18,000 Fr. aus und erhält daran keinen Staatsbeitrag, zählt 367 Kinder von Anfaßen und nur 148 Bürgerkinder, unterhält 3 Knabenlehrer, 4 Mädchenlehrerinnen, 1 Schuldirektor, 1 Musik- und Gesanglehrer u.; anderseits leistet Olten nach Verhältniß bedeutend mehr, genießt Vortheile von der höhern Lehranstalt und der Gewerbschule, bei welcher Einrichtung der Staat der Stadt 2 Schulen abgenommen hat. Am treffendsten zeichnete den wahren Standpunkt Herr Landammann Affolter, so: „Die Blüthe der Stadt hängt nicht davon ab, daß sie nur von Bürgern bewohnt sei, sondern davon, daß sie sich durch Aufnahme neuer lebensfähiger, lebenskräftiger Elemente entwickle.“ Olten ist viel gescheidter. Es beruft sich weniger auf sein Bürgergut, sucht sich dagegen mit Hilfe der Anfaßen zu entwickeln, auch hat die Aussteuerungsurkunde für die

Erhaltung eines Schulfonds der Stadt Solothurn gesorgt, das Aufsatzgeld ist sehr bedeutend, dann muß jede andere, auch die ärmste Gemeinde ihre Aufsätze freischulen. Winterthur verausgabt jährlich 36,000 Fr. für sein Schulwesen. — Das Gesetz gibt nun dem Regierungsrath die Befugniß, für die Schulen der Gemeinden Solothurn und Olten Ausnahmen von diesem Gesetze zu gestatten. —

Aus dieser Mittheilung erhellt, daß unsere Volksschule ein den Bedürfnissen und Verhältnissen der Bevölkerung ganz angemessenes Schulgesetz erhalten hat. Unsere Erziehungsbehörde hat, ferne von plauderischen Scholorakelstimmen, mit tiefer Einsicht in das Volksleben und mit eifrigem Interesse für allgemeine Erziehung ein segensreiches Werk aufgestellt. Sie möchte die Geistesvermögen zu so vieler Kenntniß und Fertigkeit entwickeln, wie viel kein Mensch als Mensch entbehren kann und wie viel der Staat von jedem seiner Bürger fordern muß, wenn er sich sittlich frei entwickeln soll, eingedenk des Wortes: „Eine gute Erziehung ist die beste Oekonomie, und Unwissenheit die theuerste Sache im Lande.“

Die Schule ist in und nicht neben das Leben gestellt. Sie giebt den Kindern des Volks die Vorbildung für das Leben. Die Grundlage der Erziehung und des Unterrichts bilden die technischen Fertigkeiten, das Lesen, Schreiben und Zeichnen. Ueber ihnen erhebt sich die Lebenskunde, worunter wir die sogenannten Realien, vorzugsweise aber die Elemente der Landwirthschaft, Gewerbskunde und Hauswirthschaft verstehen. Die Spitze der Volksschulerziehung bildet die Religion. Die stylistische Tüchtigkeit wird in dem fortentwickeltesten Lese- und Schreibunterricht gesucht werden. Es wird überhaupt die oft beklagte Kluft zwischen der Schule und dem Leben thatsächlich ausgefüllt, Schule und Leben einander näher gerückt werden.

Es bleibt jetzt nur zu wünschen übrig, es möchte von allen denjenigen, die sich um Erziehung bekümmern sollen, mit der gleichen Liebe und Ausdauer zur Durchführung dieses Gesetzes gewirkt werden, mit welcher unsere oberste Schulbehörde das Gesetz in zweckdienliche Gestalt gebracht hat.

Schul-Chronik.

Schweiz. Polytechnikum. Das eidg. Polytechnikum hat sein Programm für das Sommersemester 1858 ausgegeben. Nach demselben beginnen die Vor-